

Atis der Arbeit der ABI

Mit Kraft der Partei ändern



Die Ausstellung von Pausenräumen (rechts) und Schwestenzimmern führte zu einer spürbaren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Angehörigen des Bereiches Medizin.

Die nächsten Kontrollaufgaben

Die Mitglieder des Kreiskomitees, der Inspektionen und Abteilungen der ABI der Karl-Marx-Universität absolvierten vom 2. bis 4. Oktober ein lehr- und inhaltsreiches Schulungsprogramm. Die Schulung der ABI-Mitarbeiter erhielt eine besondere qualitative Wertung durch das Referat des Stellvertreters des Vorsitzenden des ABI-Komitees der DDR, Genossen Minister Fred Goldmann, sowie durch die Beiträge des stellvertretenden Vorsitzenden des ABI-Bereichskomitees, Genossen Kurt Eichler, und des 2. Sekretärs der SED-Kreisleitung, Genossen Dr. Siegfried Thiele. Die Schulung erfolgte unter der Zielstellung, die Teilnehmer mit den Aufgaben der Kreisparteiorganisation im Studienjahr 1975/76 vertraut zu machen, wobei die sich daraus ableitenden spezifischen Aufgaben für die ABI als Kontrollorgan der Partei an der KMU eine besondere Rolle spielten. Desweiteren standen der Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen der Kontrolltätigkeit sowie die Schulung über Rechte und Pflichten, Methoden und Formen der Arbeit in Anwendung von Beschlüssen, gesetzlichen Grundlagen und Rechtsnormativen im Mittelpunkt.

Über die nächsten Kontrollaufgaben sowie bereits erzielte Ergebnisse sollen die Beiträge dieser Seite informieren.

Die Aufgaben der Kontrolltätigkeit des Kreiskomitees der ABI an der KMU sind bestimmt von der weiteren Durchsetzung der beschlossenen Hauptaufgabe des VIII. Parteitages der SED, den in den Plandokumenten hierzu enthaltenen Festlegungen in Erziehung und Ausbildung, Forschung und Praxiswirksamkeit im Territorium sowie der weiteren systematischen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

Als Schwerpunkte ergeben sich für die Kontrolltätigkeit:

1. Untersuchung der Bedingungen und der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit in den Sektionen und Instituten des Hochhauses mit dem Ziel der Aufdeckung ideologischer und objektiver Hemmnisse und der schrittweisen Verbesserung und der Intensivierung der Effektivität aller Mitarbeiter. Diese Kontrolle und ihre Auswertung erstrecken sich in der ersten Etappe auf die Monate November/Dezember 1975. An dieser Kontrolle sind auch Arbeiterkontrollen und FDJ-Kontrollen beteiligt. Wir sind daran interessiert, von den Mitarbeitern des Hochhauses hierbei auch Vorstellungen und Meinungen zu erfahren, wie bestimmte Verbesserungen sowohl in der Nutzung der Einrichtungen als auch in den Arbeitsbe-

dingungen erreicht werden können. Nach tieferer Kenntnis der Realität hinsichtlich der Nutzung der Einrichtungen und der konkreten Bedingungen hierzu sollen im Verlauf des Jahres 1976 speziellere Kontrollen zu ausgewählten Komplexen stattfinden.

2. Kontrolle über die Effektivität des Studiums und Nutzung der Einrichtungen des neuen Seminargebäudes. Sie wird sich im Zeitraum Januar 1976 vollziehen. Das Ziel ist hierbei eine Intensivierung des Studiums. Die Untersuchungen erstrecken sich u. a. auch auf das Niveau der Planung und Organisation der Zeiten und Räume, der Durchsetzung neuer Lehrmethoden und der besseren Nutzung der vorhandenen Einrichtungen.

3. Eine Nachkontrolle im Bereich Mensen und gastronomische Einrichtungen mit den Schwerpunkten der Arbeitsorganisation, Ordnung und Sicherheit, Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungslegung und der Erhöhung der Effektivität bzw. Wirksamkeit der Einrichtungen. Diese Kontrolle läuft bereits seit längerer Zeit und wird gegenwärtig abgeschlossen und ausgewertet.

4. Die Inspektion Grundfondswirtschaft führt Anfang des Jahres 1976 eine Nachkontrolle über die Er-

fassung und Ablieferung bzw. Wiederverwendung von Sekundärrohstoffen durch.

Es ist geplant, daß in den ersten Monaten des Jahres 1976 eine Kontrolle über die Erhöhung der Effektivität der Forschungsarbeit und Probleme der Überleitung der Ergebnisse in die Praxis (einschließ-

Kontrolle im Bereich Medizin

Durch die Arbeiter- und Bauerninspektion fand eine Kontrolle statt über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens. Die Kontrolle erfolgte in der Zeit vom 1. bis 16. Oktober. Beteiligt waren an ihr Mitarbeiter der Inspektion des Bezirkskomitees Leipzig, Mitglieder des Kreiskomitees Karl-Marx-Universität und der ABI-Kommission des Bereiches Medizin.

Auf der Grundlage des Gemeinsamen Beschlusses vom 29. September 1973 wurde die staatliche Leistungstätigkeit zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter des Bereiches Medizin eingeschätzt. Der Rektor und die Leitung des Bereiches Medizin setzten sich aktiv für die Lösung der anstehenden Probleme ein.

In diesem Zusammenhang wollen wir auf die großen materiellen Leistungen verweisen, die besonders in den letzten Jahren vollbracht wurden. Beispielhaft sind z. B. die Aufwendungen für die Gestaltung der Schwestenzimmer (siehe auch Fotos). Die Kontrollen in den Kliniken und an zentralen Stellen haben aber einige Probleme ans Licht gebracht, die eine Lösung herbeiführen. In Vordergrund stehen dabei Fragen der betriebstechnischen Versorgung in den Kliniken, die Leistungsfähigkeit der Zentralküche Medizin und die Wohnraumversorgung.

In der Zentralküche Medizin wurde der gesamte Komplex untersucht, der mit der Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung zusammenhängt: Leistungsprobleme, Arbeitskräftesituation und Arbeitsbedingungen. Im Ergebnis wurde eine Auflage zur Verbesserung der per-

sonders auf den Gebieten, die unmittelbaren Einfluß auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter haben. Die hierfür verantwortlichen Mitarbeiter setzen ihre ganze Kraft für die Realisierung der in den Objekten ausgewiesenen Maßnahmen ein. Auch sind im Bereich Medizin beachtliche Eigenleistungen nicht zu übersehen. Trotzdem gibt es Unzulänglichkeiten, die differenziert auftreten, mit denen wir aber nicht einverstanden sein können. Das sind beispielsweise unzureichende klimatische Arbeitsbedingungen, dringende Reparaturen von Dachrinnen, nicht ausreichende Kapazität für Re-

paraturen, schleppende Reparatur von Aufzügen. Deshalb wurde hierzu eine Auflage zur Gewährleistung der betriebstechnischen Sofortversorgung der Kliniken und Einrichtungen erteilt. Während unserer Kontrollen konnten wir bei allen Beteiligten die ersten Bemühungen erkennen, die auf der Grundlage des Gemeinsamen Beschlusses festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Mitarbeiter aktiv verwirklichen zu helfen.

Prof. Dr. sc. Horst Bley, Vorsitzender des ABI-Kreiskomitees

Prof. Dr. Helmut Bernd, Vorsitzender der Kommission am Bereich Medizin

Über die Arbeit mit Eingaben

Das Anwachsen der Eingaben kann nicht mit einer Verschlechterung der staatlichen Leistungstätigkeit erklärt werden, sondern resultiert aus den neuen Dimensionen der ABI-Arbeit an der KMU. Es ist bemerkenswert, daß die Mehrzahl der Eingabe Probleme anspricht, die keine rein persönlichen Interessen betreffen, sondern die Fragen der Lehre, Forschung, Erziehung, Versorgung, Instandhaltung, Verbesserung der Leistungstätigkeit usw. zum Inhalt haben. Solche Eingaben und ihre Bearbeitung helfen, die Interessen der sozialistischen Gesellschaft an unserer Universität besser durchzusetzen. Gleichzeitig gehen Eingaben ein, die auf die Befriedigung der Interessen und die Gewährleistung der Rechte der Universitätsangehörigen gerichtet sind. Die Behandlung dieser Eingaben dient nicht nur dem Eingabe, sondern ebenfalls der sozialistischen Gesamtentwicklung. Die Eingabeorientierung orientiert sich an Hinweisen W. I. Lenins, der schrieb: „Die Aufgabe der Arbeiter- und Bauerninspektion besteht nicht nur und sogar nicht so sehr in der ‚Aufspürung‘ und ‚Überführung‘, ... sondern vielmehr in der Fähigkeit zu verbessern.“

Als Institution sowohl der Partei und des Staates arbeitet die ABI auf der Grundlage der Parteibeschlüsse sowie staatlicher Entscheidungen. Hervorzuheben ist dabei das neue Eingabengesetz vom 19. Juni dieses Jahres.

Dr. Grahn, Abteilung Eingaben

Die auf dem 15. Plenum des ZK der SED erfolgte Einschätzung der Ergebnisse der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa macht erneut deutlich, daß trotz erfolgreicher Entspannungspolitik der sozialistischen Staaten die Gefährlichkeit des Imperialismus nicht nachgelassen hat. Sicherung und Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft sind deshalb nach wie vor geboten. Die Verteidigung ist aber nicht allein ein Problem der modernen Waffentechnik, sondern auch der Menschen, welche diese bedienen. Deshalb gilt den Werktätigen, die ihre Pflicht zur Verteidigung der Heimat durch persönlichen Einsatz in der NVA erfüllen, die besondere Unterstützung der Gesellschaft.

Ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis

Der Schutz des verfassungsmäßigen Rechtes auf Arbeit muß für den Fall, daß der Werktätige zur Erfüllung seiner Wehrpflicht einberufen wird, besonders ausgestaltet werden. Es ist deshalb in der Förderungsverordnung festgelegt, daß das Arbeitsrechtsverhältnis für die Dauer des Grundwehrdienstes bzw. für die Dauer des Dienstverhältnisses als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit ruht. Wenn der Werktätige einberufen wird



Die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Teil I)

Von Dr. Annemarie Süßmilch, Sektion Rechtswissenschaft der KMU

oder sich sofort bzw. während seiner Dienstzeit als Soldat auf Zeit verpflichtet, ist das Arbeitsrechtsverhältnis also nicht aufzulösen, sondern es bleibt unverändert bestehen. Allerdings werden die wesentlichen Pflichten, die Leistung von Arbeit und die Entlohnung, für die Zeit des Wehrdienstes nicht ausgeübt. Der Betrieb, also die KMU, hat während dieser Zeit exakt geregelte Rechtspflichten, die sich aus § 1 der Förderungsverordnung ergeben. Diese Pflichten bestehen darin:

- die einberufenen Betriebsangehörigen in würdiger Form zu verabschieden,
 - vorbildliche Leistungen Angehöriger der KMU während des Wehrdienstes entsprechend zu würdigen,
 - die vor der Einberufung im Betrieb vollbrachten Leistungen durch anteilige Prämisierung oder Einbeziehung in die Verteilung des Titels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ anzuerkennen,
 - enge Verbindung zu den Familienangehörigen zu halten und diese erforderlichenfalls zu unterstützen.
- Diese allgemeinen Aufgaben

müssen durch entsprechende Festlegungen in der betrieblichen Vereinbarung oder durch Weisungen des Direktors konkretisiert werden. Da wir gegenwärtig den Entwurf der betrieblichen Vereinbarung für das Jahr 1976 diskutieren, sollten alle Leiter, Gewerkschaftsfunktionäre und jeder Mitarbeiter bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge auch darauf achten, ob die Festlegungen im Entwurf zur Erfüllung der genannten Pflichten auch ausreichen.

Kündigungsverbot

Der besondere Schutz, der den Angehörigen der NVA zuteil wird, kommt auch darin zum Ausdruck, daß gegenüber dem zum Grundwehrdienst einberufenen Werktätigen sowie dem Soldaten, Unteroffizier und Offizier auf Zeit ein absolutes Kündigungsverbot besteht. Unabhängig von der betrieblichen Situation, also auch bei notwendigen Struktur- und Stellenplanänderungen, ist eine Kündigung ausgeschlossen. Vielmehr ist dann, spätestens nach der Rückkehr des Kollegen von der NVA, das Arbeitsrechtsverhältnis

durch einen Änderungsvertrag den neuen Bedingungen anzupassen. Das bestehende Kündigungsverbot kann auch nicht durch den Abschluß eines Aufhebungsvertrages umgangen werden, da ein solcher während der genannten Zeiten nur dann abgeschlossen werden darf, wenn der Werktätige ihn beantragt. Jede unzulässige Beeinflussung des Werktätigen, um einen solchen Antrag herbeizuführen, führt bei einer Überprüfung durch die Konfliktkommission zur Unwirksamkeit des Aufhebungsvertrages.

Das Kündigungsverbot gilt bis zur Dauer von sieben Tagen nach der Entlassung aus der NVA. Jeder der NVA einberufenen Angehörige der KMU muß sich also spätestens am 7. Tag nach seiner Entlassung zur Arbeitsaufnahme melden. Das Arbeitsrechtsverhältnis wird dann, da es während der Dienstzeit in der NVA ruhte, in der gleichen Weise weitergeführt, wie es vor der Einberufung bestanden hat. Das heißt, der Werktätige ist mit der gleichen Arbeitsaufgabe (also der gleichen Tätigkeit) wieder zu beschäftigen. Allerdings hat er dann

keinen Anspruch auf seinen konkreten früheren Arbeitsplatz, wenn die gleiche Tätigkeit in der Sektion an mehreren Arbeitsplätzen ausgeführt werden kann.

Förderung der beruflichen Entwicklung

Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme der Tätigkeit im Betrieb sind die ehemaligen Angehörigen der NVA in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern. Welche Maßnahme dafür in Frage kommt und in welcher Weise die Qualifizierung erfolgen soll, ist in Qualifizierungsverträgen zu vereinbaren. Gegenüber den ehemaligen Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren auf Zeit hat diese Verpflichtung noch einen konkreteren Charakter. Diese Werktätigen erhalten, entsprechend der geleisteten längeren Dienstzeit, eine besondere Unterstützung. Sie sind zum Beispiel bevorzugt zum Studium zu delegieren. Entspricht ihre Ausbildung in der NVA dem wesentlichen Merkmalen eines Ausbildungsberufes, wie zum Beispiel

beim Berufskraftfahrer, dann ist ihnen Gelegenheit zu geben, in kürzester Zeit die Facharbeiterprüfung abzulegen. Bei der Vorbereitung sind sie durch den Betrieb zu unterstützen. Die konkreten Festlegungen über die Durchführung der Qualifizierung der ehemaligen Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere auf Zeit sind in Qualifizierungsverträgen zu vereinbaren.

Sicherung bei Gesundheitsschäden

Ebenfalls umfassend gesichert sind ehemalige Angehörige der NVA in den Fällen, wo in Ausbildung des aktiven Wehrdienstes ein Körper- oder Gesundheitsschaden eingetreten ist. Diese Schäden gelten als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit. Besteht zum Zeitpunkt der Entlassung eine Arbeitsunfähigkeit, welche ihre Ursache in der Ausübung des Dienstes bei der NVA hat, dann sind, da das ruhende Arbeitsrechtsverhältnis nunmehr wieder zum „normalen“ Arbeitsrechtsverhältnis wird, beginnend mit dem Zeitpunkt der Entlassung Krankengeld und Lohnausgleich nicht nur für sechs Wochen, sondern bis zur Wiederherstellung der Gesundheit zu zahlen. Ebenfalls werden die materiellen Leistungen bei Folge- oder Dauerschäden (zum Beispiel Rentenansprüche) nach den bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit geltenden Bestimmungen berechnet.

Die Regelungen über die Entlohnung ehemaliger NVA-Angehöriger werden im nächsten Beitrag erläutert.